



**Aufruf zur Antragseinreichung
vom 18.09.2023
zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher
Schnellladeinfrastruktur für KMU und
Großunternehmen (09/2023)
gemäß 2.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität 2023
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)**

1 Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 06.07.2023 fördert das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und die Errichtung von Ladeinfrastruktur.

Der Markthochlauf der Elektromobilität leistet einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz im Verkehrssektor. Hierzu bedarf es einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Die Ladeinfrastruktur muss dabei den Bedürfnissen des jeweiligen Anwendungsfalls entsprechen. Erst die Verfügbarkeit einer geeigneten Lademöglichkeit ermöglicht die Beschaffung eines Elektrofahrzeuges. Das BMDV unterstützt deshalb die Errichtung von Ladeinfrastruktur sowohl im öffentlich zugänglichen als auch nicht öffentlich zugänglichen Bereich mit unterschiedlichen Fördermaßnahmen.

Insbesondere im gewerblichen Bereich eingesetzte elektrische Pkw und elektrische Lkw sind auf kurze Ladezeiträume angewiesen. Dementsprechend ist die Verfügbarkeit gewerblicher Schnellladeinfrastruktur Voraussetzung für die Elektrifizierung gewerblicher Flottenfahrzeuge z. B. von Transport- und Logistikunternehmen, Paketdiensten, Mietwagen- und Carsharing-Anbietern sowie Pflegediensten. Gleichzeitig erfordert die Errichtung von Schnellladeinfrastruktur vergleichsweise hohe Investitionen, was für viele Unternehmen mit einer großen Herausforderung einhergeht. Dabei bieten gewerbliche Flottenfahrzeuge aufgrund ihrer hohen Laufleistungen ein hohes THG-Einsparungspotenzial.

Mit dem vorliegenden Förderaufruf unterstützt das BMDV die Errichtung nicht öffentlich zugänglicher und gewerblich genutzter Schnellladeinfrastruktur und trägt somit zur Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung bei. Gefördert werden können Ladepunkte für Pkw als auch Lkw.

2 Zielgruppen

Antragsberechtigt sind im Rahmen dieses Aufrufs Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.

3 Fördergegenstand

Gefördert werden mit diesem Aufruf Ausgaben für die Anschaffung und Installation ausschließlich nicht öffentlich zugänglicher fabrikneuer Schnellladepunkte auf den ausschließlich betrieblich selbst genutzten Flächen innerhalb Deutschlands mit einer Nennladeleistung von 50 kW und mehr, an denen das Laden mit Gleichstrom (DC) erfolgt, inkl. dem dafür notwendigen Netzanschluss.

Bei der Installation sind die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers sowie die technischen Mindestanforderungen an die Ladeeinrichtung einzuhalten. Die Anlage muss gemäß § 19 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beim zuständigen Versorgungsnetzbetreiber genehmigt werden. Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeeinrichtung sowie eine nicht abschließende beispielhafte Aufstellung geeigneter Schnellladeinfrastruktur können unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur> unter „Downloads“ eingesehen werden.

4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die unmittelbaren Investitionsausgaben für die Schnellladeinfrastruktur und zugehörige technische Ausrüstung (z. B. elektrische Stromspeicher) sowie solche für den Netzanschluss und die Installation elektrischer Leitungen und Anschlüsse inkl. Tiefbauarbeiten abseits der Netzanschlusskosten. Förderfähig sind **ausschließlich** Ausgaben für Serienprodukte von Schnellladeinfrastruktur, die an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden dürfen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Ladeeinrichtungen, an denen das Laden mit Wechselstrom (AC) möglich ist, sowie Ladepunkte mit weniger als 50 kW Ladeleistung.

Ebenfalls **nicht förderfähig** sind Ausgaben für Planungsleistungen Dritter und Ausgaben für eigenes Personal. Eine **Förderung von Leasingraten** oder **Mietausgaben** für Ladeinfrastruktur ist **ausgeschlossen**.

5 Höhe der Zuwendung sowie der Förderbeträge

Über diesen Förderaufruf werden Zuwendungen vergeben, die kalenderquartalsweise grundsätzlich einmalig **nachschüssig** mit Vorlage der zahlungsbegründenden Belege, also erst nach durchgeführter Anschaffung und Installation, ausbezahlt werden.

Die Zuwendung erfolgt als **Anteilsfinanzierung**. Für kleine und mittlere Unternehmen¹ ist eine Förderquote von 40 % möglich, für Großunternehmen eine Förderquote von 20 %. Die förderfähigen Ausgaben pro Ladepunkt sind auf einen Höchstbetrag begrenzt, der von der DC-Ladeleistung dieses Ladepunktes abhängig ist. Durch die Förderquoten ergeben sich daraus Förderhöchstbeträge in Abhängigkeit vom Antragsteller und der Ladeleistung, siehe nachfolgende Tabelle:

¹ KMU - kleine und mittlere Unternehmen: Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

		Antragsteller:	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Großunternehmen (GU)
		Förderquote:	40 %	20 %
Nennladeleistung am Ladepunkt in kW:	Höchstbetrag für die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Ladepunkt:	→ Maximaler Förderbetrag pro Ladepunkt:		
50-149	35.000 €	14.000 €	7.000 €	
≥150	75.000 €	30.000 €	15.000 €	

Im Zuwendungsbescheid wird der Höchstbetrag der Förderung für die Summe aller beantragten Schnellladepunkte festgelegt.

Nach Anschaffung und Inbetriebnahme wird der tatsächlich auszahlende Förderbetrag über die im Förderbescheid festgelegte Förderquote und die nachgewiesenen förderfähigen Gesamtausgaben bestimmt. Die förderfähigen Gesamtausgaben bestimmen sich aus allen förderfähigen Ausgaben, die mit den geförderten Ladepunkten im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Sie beinhalten die Investitionsausgaben für die Schnellladeinfrastruktur und die zugehörige technische Ausrüstung (z.B. elektrische Stromspeicher) sowie die Netzanschlussausgaben und die Ausgaben für die Installation inkl. Tiefbau für alle innerhalb des Vorhabens installierten Schnellladepunkte.

Der tatsächlich auszahlende Förderbetrag darf den im Zuwendungsbescheid festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten (Beispiele s. FAQ unter <https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur>).

Die Zuwendung auf Grundlage dieses Förderaufrufs ist unabhängig von der Anzahl der Schnellladepunkte **pro Antrag auf 5 Mio. €** begrenzt. Pro antragstellendem Unternehmen darf **nur ein Antrag** zu diesem Förderaufruf gestellt werden. **Dabei gilt:** Bei verbundenen Unternehmen stellen Tochterunternehmen **mit eigener Rechtspersönlichkeit** einen eigenen Antrag. Alle Anträge von verbundenen Unternehmen dürfen einen Gesamtförderbetrag von 30 Mio. € nicht überschreiten. Bei Tochterunternehmen **ohne eigene Rechtspersönlichkeit** stellt das dazugehörige verbundene Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit den Antrag.

6 Bedingungen zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

Es kann nur Schnellladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren** ab Datum des Installationsprotokolls im **Eigentum** des antragstellenden Unternehmens verbleibt und in Deutschland betrieben wird. Wird die geförderte Ladeinfrastruktur auf einer Fläche errichtet, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befindet, wird empfohlen, sich vor Antragstellung die Zustimmung durch den Eigentümer der Fläche einzuholen.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss durchgehend aus **erneuerbaren Energien** stammen.

Die **Auftragsvergabe** darf **erst nach Bewilligung des gestellten Antrages** auf Grundlage dieses Aufrufes erfolgen und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der **innerhalb des Bewilligungszeitraums** liegt. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheids und umfasst **18 Monate**. Die **Anschaffung und die Installation** der Ladeinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb dieses Zeitraums verursacht werden.

Mit dem Vorhaben darf sofort nach Erhalt des Bescheides begonnen werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich unter Vorlage eines Nachweises der verbindlichen Beauftragung/Bestellung (Ausschluss des Verschuldens für die Verzögerung durch die antragstellende Organisation) innerhalb der im nachstehenden Absatz genannten Fristen einmalig um maximal 12 Monate möglich.

Sofern ein **Ausschreibungsverfahren** für das antragstellende Unternehmen verpflichtend ist, muss die verbindliche Beauftragung/Bestellung der Schnellladeinfrastruktur innerhalb von **neun Monaten** nach Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgen. Ist ein Ausschreibungsverfahren nicht erforderlich, muss die verbindliche Beauftragung/Bestellung der Schnellladeinfrastruktur bereits innerhalb von **sechs Monaten** nach Beginn des Bewilligungszeitraums erfolgen. Eine Verlängerung dieser Fristen ist in begründeten Fällen (nachweislicher Ausschluss des Verschuldens für die Verzögerung durch die antragstellende Organisation) einmalig um 3 Monate möglich.

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln der EU, des Bundes, der Bundesländer für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nicht zulässig.

Mit dem **Nachweis der Inbetriebnahme** der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll sowie grundsätzlich einer **Belegliste und eines Verwendungsnachweises** kann der für diese Ladeinfrastruktur bewilligte Förderbetrag (siehe unter 5.) beim Projektträger abgerufen werden (Verwendungsnachweis).

7 Fristen zur Antragseinreichung und Anforderungen an die Anträge

Einreichen der Anträge über die LIS Förderplattform

Die Antragstellung ist ab heute, dem 18.09.2023 möglich. Zuständig für Fragen der Förderung sowie der Bewilligungen nach diesem Förderaufruf ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Online-Antrags mit der dafür notwendigen Antragsunterlage, die – ebenso wie der Mittelabruf / Nachweis – unter <https://lis.ptj.de/> vorgenommen werden kann.

Alle Dokumente, die als Anlage beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen. Folgende Dokumente müssen **vollständig ausgefüllt** über das System eingereicht werden:

- Für alle Unternehmen: ein aktueller Handelsregisterauszug (Das Datum des Registerauszuges darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 6 Monate sein.) Sofern kein Handelsregisterauszug

vorgelegt werden kann: Gewerbeanmeldung

zusätzlich für kleine und mittlere Unternehmen: eine vollständig ausgefüllte KMU-Erklärung mit den Daten aus dem zuletzt geprüften Jahresabschluss (siehe Downloads unter (<https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur>)).

8 Begleitende Berichterstattung zu dem Förderprogramm

Die Programmbegleitung des BMDV, koordiniert durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur (NLL), führt die Ergebnisse des Förderprogramms zusammen, vernetzt Akteure und veröffentlicht Handlungsempfehlungen.

Antragstellende Unternehmen werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die Programmbegleitung inhaltlich zu unterstützen. Hierzu zählt die Teilnahme an Befragungen, Beantwortung von gezielten Anfragen zu Vorhaben und die Bereitstellung von Daten für das Daten Monitoring Elektromobilität.

Mit der Beantragung von Fördermitteln erklären sich die antragstellenden Unternehmen dazu bereit, aktiv oder informell in themenspezifische Programmbegleitung und Netzwerkarbeit einbezogen zu werden sowie an Evaluationen zur inhaltlichen Bewertung und Erfolgskontrolle innerhalb der programmatischen Begleitung teilzunehmen.

Nach Inbetriebnahme der geförderten Ladeinfrastruktur ist diese über die Online-Plattform OBELISgewerblich unter <https://obelis-gewerblich.de> der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur unter dem Dach der NOW GmbH zu melden. Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Abschluss der Inbetriebnahmemeldung in OBELISgewerblich eine Identifikationsnummer (Reporting-ID), die dem Projektträger als Bestandteil des Verwendungsnachweises mitzuteilen ist. Ab Inbetriebnahme der geförderten Ladeeinrichtung besteht für den Antragstellenden während der Zweckbindungsfrist von zwei Jahren die Pflicht, halbjährlich die geladene Energiemenge pro Standort in OBELISgewerblich anzugeben (<https://obelis.now-gmbh.de/>). Die Meldung hat jeweils im Januar und im Juli für das vorangegangene Halbjahr (01.01. bis 30.06. beziehungsweise 01.07. bis 31.12.) zu erfolgen.

9 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers Projektträger Jülich (PtJ) und der Programmgesellschaft NOW GmbH [**Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur**]:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur>

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/>

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage im **FAQ-Bereich** bereits beantwortet wird:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/schnellladeinfrastruktur>

Der **Projekträger Jülich (PtJ)** berät Sie gern zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: ptj-lis@fz-juelich.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 20199-498**

Die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur berät Sie gern bei inhaltlichen Fragen zur Programmbegleitung und dem Datenmonitoring:

- per E-Mail an: ladeinfrastruktur@now-gmbh.de